

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift *Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung*

Art. 2 Abs. 2

² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.

II.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 851.1